

Amtliche Bekanntmachung im Freitags-Anzeiger am 20. Dezember 2018

4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2018 diese 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70).

Artikel 1

Neufassung des § 26 Absatz 1 und 2 (Gebührenmaßstäbe und –sätze) der EWS

§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für jeden angefangenen qm bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksfläche wird eine Gebühr ab 01.01.2019 in Höhe von 0,92 Euro jährlich erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 28 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt ab 01.01.2019 pro cbm Frischwasserverbrauch 2,78 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Die Artikelsatzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 12.12.2018

Stadt Mörfelden-Walldorf
Der Magistrat

(Ziegler)
Erster Stadtrat

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.moerfelden-walldorf.de veröffentlicht.